



Handwerkskammer Flensburg
Handwerksrolle • Postfach 17 38 • 24907 Flensburg

D.J.G. Group s.r.o.
Frau Dagmar Grobarčíková
Plátenická 533
029 42 Bobrov (SLOWAKEI)

Handwerksrolle

Bestätigung über die Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 8 EU/EWR HwV (Nachweis über die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland)

Frau Dagmar Grobarčíková

geboren am 21.03.1977

Staatsangehörigkeit: slowakisch

Personalausweis oder Reisepass Nr.: HY863567

wohnhaft in Plátenická 533, 029 42 Bobrov (SLOWAKEI)

tätig als Einzelunternehmer/in

tätig als Betriebsleiterin für
D.J.G. Group s.r.o., Plátenická 533, 029 42 Bobrov (SLOWAKEI)

hat am 17. Januar 2022 ihre Anzeigepflicht nach § 8 EU/EWR HwV durch
Nachweis ihrer rechtmäßigen Niederlassung oder dauerhaften Beschäftigung in
ihrem Herkunftsstaat und durch

- den Nachweis der dortigen Reglementierung des Berufes,
 den Nachweis einer abgeschlossenen staatlich geregelten Ausbildung oder
 den Nachweis praktischer Berufserfahrung

erfüllt.

19. Januar 2022

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 32697/22-Lo

Ansprechpartner
Sara Lorenzen
Telefon 0461 866-116
Telefax 0461 866-316
s.lorenzen@hwk-flensburg.de

Bürozeiten:
Mo. - Do.: 7.30 Uhr - 12.30 Uhr
13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Fr.: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr

Handwerkskammer Flensburg
Johanniskirchhof 1 - 7
24937 Flensburg

info@hwk-flensburg.de
www.hwk-flensburg.de

Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN DE67 2145 0000 0000 0078 80
BIC NOLADE21RDB

VR Bank Nord eG
IBAN DE77 2176 3542 0004 3004 16
BIC GENODEF1BDS

Umsatzsteuer Nummer:
15/290/10332

USt-IdNr.
DE309614023



Der Nachweis bezieht sich auf folgende Gewerbe bzw. Tätigkeiten im Bereich der Anlage A zur Handwerksordnung: **Installateur und Heizungsbauerhandwerk, beschränkt auf die Montage von Lüftungsanlagen**

Die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland in diesem Handwerk durch Frau Dagmar Grobarciková ist zulässig.

Zur Dokumentation dieser Berechtigung ist der Betrieb bei der Handwerkskammer Flensburg registriert.

Sofern es sich um Dienstleistungen in einem Handwerk der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung handelt,

- erfolgt eine Nachprüfung der Berufsqualifikation, so dass die Dienstleistung erst nach Abschluss der Überprüfung erbracht werden darf.
- erfolgt keine Nachprüfung der Berufsqualifikation, so dass die Dienstleistung sofort erbracht werden darf.

Hinweis:

Nach § 8 Abs. 4 S. 2 EU/EWR HwV besteht eine Verpflichtung zur jährlichen formlosen Wiederholung der Anzeige, wenn in dem fraglichen Zeitraum die weitere Erbringung von Dienstleistungen im Inland beabsichtigt ist. Die Folgemeldung hat bei der Kammer zu erfolgen, bei der die Erstmeldung durchgeführt wurde.

Handwerkskammer Flensburg


Präsident




Hauptgeschäftsführer